

Abschlussarbeiten in Kooperation mit Unternehmen

Aus Sicht der Hochschule der Medien (HdM) ist das Anfertigen von Abschlussarbeiten in Verbindung mit der Berufspraxis in vielfacher Hinsicht wünschenswert. Insbesondere profitieren die mit der Abschlussarbeit betrauten Studierenden von der engen Anbindung an ein Unternehmen. Allerdings müssen die Rahmenbedingungen sowohl für die Studierenden wie für die Hochschule der Medien und das beteiligte Unternehmen akzeptabel sein.

Zunehmend koppeln Unternehmen die Vergabe von Themen für Abschlussarbeiten an mitunter sehr restriktive Verträge zur Geheimhaltung der Ergebnisse. Diese Entwicklung beobachtet das Rektorat der Hochschule der Medien mit Skepsis. Aufgrund der nachfolgend geschilderten Sachlage verweigert die Hochschule der Medien den Abschluss von Geheimhaltungsverträgen in Bezug auf Abschlussarbeiten grundsätzlich.

Zur Begründung:

1. Charakter einer Abschlussarbeit

Eine an der Hochschule der Medien gefertigte Abschlussarbeit ist in erster Linie eine wissenschaftliche Arbeit, kein unternehmensspezifischer Projektbericht. Durch die Betreuung an der Hochschule fließen überdies fachliche und branchenspezifische Kenntnisse des betreuenden Professors in die Arbeit ein.

2. Urheberschaft und Geheimhaltung

Die HdM hat das Recht, eine in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen von einem Studierenden aufgesetzte wissenschaftliche Arbeit zu lesen und zu bewerten. Allerdings besteht zwischen der Hochschule und dem Unternehmen keine Vertragsbeziehung. Die Urheberschaft (das Urheberrecht) für eine Abschlussarbeit liegt eindeutig beim Verfasser der Arbeit. Aus diesem Grund kann die Hochschule keine Verträge mit dem Unternehmen abschließen.

Die von beteiligten Unternehmen immer häufiger zur Unterschrift vorgelegten Verträge zur Geheimhaltung der Ergebnisse von Abschlussarbeiten - teilweise in Verbindung mit Strafandrohungen in 6-stelliger Höhe - sind für die HdM faktisch nicht kontrollierbar und daher nicht akzeptabel.

Auf Wunsch kann das Unternehmen eine Vertragsbeziehung mit dem Verfasser der Abschlussarbeit über Nutzungsrechte, Geheimhaltung etc. eingehen.

Außerdem kann der betreuende Professor mit dem Unternehmen eine Vereinbarung als Privatperson treffen. Diese dürfte sich aber nur auf Punkte wie Vertraulichkeit erstrecken, sofern der Professor z.B. bei Firmenbesuchen Einblick in vertrauliche Unterlagen erhält. Geldliche Leistungen in Zusammenhang mit einer Abschlussarbeit sind in jedem Fall strikt untersagt.

3. Vereinbarung von Sperrfristen

Das Einräumen einer Sperrfrist für die Veröffentlichung einer Abschlussarbeit ist eine legitime Praxis, mit der die Hochschule dem beteiligten Unternehmen weitgehend entgegen kommt. In diesem Falle bleibt die Abschlussarbeit für einen bestimmten Zeitraum unter Verschluss und ist nicht öffentlich zugänglich.

Die Vereinbarung von Sperrfristen bringt dem Unternehmen zahlreiche Vorteile, der Hochschule hingegen nicht, da keine Veröffentlichung oder anderweitige hochschulinterne Verwendung möglich ist. Der Verfasser der Abschlussarbeit darf die Arbeit einem potentiellen Arbeitgeber bei der Bewerbung nicht zeigen (sofern dieser nicht identisch ist mit dem Unternehmen, bei dem er die Abschlussarbeit geschrieben hat), er kann seine Ergebnisse nicht publizieren. Nachfolgenden Studierenden ist es verwehrt, auf den Ergebnissen aufzubauen, ein Grundprinzip wissenschaftliche Arbeitens. In Einzelfällen wurden in Abschlussarbeiten sogar Ergebnisse unter Nutzung von HdM-Einrichtungen erzielt, die ausschließlich durch das Unternehmen vermarktet wurden. Die HdM bereitet derzeit eine Regelung zur Wahrung der einfachen Nutzungsrechte vor. Sie wird den Umgang mit Materialien betreffen, die in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der HdM entstanden sind.

Alternativen zu Geheimhaltungsverträgen

Der Umgang mit sensiblen unternehmensspezifischen Daten kann auch auf folgende Arten geregelt werden:

1. Teilung in einen unternehmensspezifischen und einen unternehmensunabhängigen Teil

Denkbar ist eine redaktionelle Teilung in unternehmensunabhängige und unternehmensspezifische Kapitel bzw. in einen rein wissenschaftlichen Teil und einen unternehmensspezifischen Teil. Für den unternehmensspezifischen Part wird eine Sperrfrist vereinbart. Die übrigen Teile der Arbeit unterliegen keiner Publikationsbeschränkung.

2. Definition eines Projektes

Vereinbart ein Unternehmen mit der HdM ein Projekt, stellt sich die Rechtslage grundsätzlich anders dar. Im Rahmen von Kooperationen können auch Unternehmen von den Ergebnissen der an der HdM gefertigten Abschlussarbeiten profitieren.

Stuttgart, 26. März 2008



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor